



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

"Vorbericht des Abgeordneten Dr. Freissler an dem sozialpolitischen Ausschuss des Abgeordnetenhauses zu dem Antrgen..."

Liczba stron oryginału

6

Liczba plików skanów

7

Liczba plików publikacji

7

Sygnatura/numer zespołu

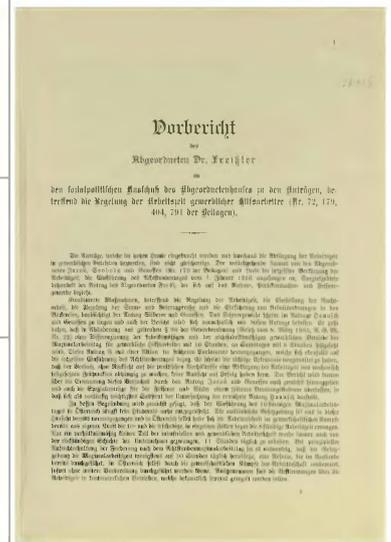
TR 056.010

Data wydania oryginału

Ok. 1912

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+



Ministerstwo
Kultury
i Dziedzictwa
Narodowego.



NARODOWY
INSTYTUT
AUDIOWIZUALNY

KULTURA+



Digitalizacja

Vorbericht

des

Abgeordneten Dr. Freißler

an

den sozialpolitischen Ausschuß des Abgeordnetenhauses zu den Anträgen, betreffend die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Hilfsarbeiter (Nr. 72, 179, 404, 791 der Beilagen).

Die Anträge, welche im hohen Hause eingebracht wurden und durchaus die Abkürzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben bezwecken, sind nicht gleichartige. Der weitestgehende stammt von den Abgeordneten Jaros, Svoboda und Genossen (Nr. 179 der Beilagen) und strebt die sukzessive Verkürzung der Arbeitszeit, die Einführung des Achtstundentages vom 1. Jänner 1916 angefangen an, Spezialgebiete behandelt der Antrag des Abgeordneten Fressl, der sich auf das Rasen-, Rückenmacher- und Friseur-gewerbe bezieht.

Kombinierte Maßnahmen, betreffend die Regelung der Arbeitszeit, die Einstellung der Nachtarbeit, die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe und die Einführung von Arbeitsordnungen in den Bäckereien, beabsichtigt der Antrag Silberer und Genossen. Das Schwergewicht scheint im Antrage Hanusch und Genossen zu liegen und auch der Bericht wird sich vornehmlich mit diesem Antrage befassen. Er geht dahin, daß in Abänderung des geltenden § 96 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22) ohne Differenzierung der fabrikmäßigen und der nichtfabrikmäßigen gewerblichen Betriebe der Maximalarbeitsstag für gewerbliche Hilfsarbeiter mit 10 Stunden, an Samstagen mit 8 Stunden festgesetzt wird. Dieser Antrag ist aus einer Aktion im früheren Parlamente hervorgegangen, welche sich ebenfalls auf die sukzessive Einführung des Achtstundentages bezog. Es scheint die richtige Erkenntnis vorgewaltet zu haben, daß der Versuch, ohne Rücksicht auf die praktischen Verhältnisse eine Abkürzung der Arbeitszeit von mechanisch festgesetzten Zeitpunkten abhängig zu machen, keine Aussicht auf Erfolg haben kann. Der Bericht wird darum über die Erneuerung dieses Versuches durch den Antrag Jaros und Genossen auch zunächst hinweggehen und auch die Spezialanträge für die Friseure und Bäcker einem späteren Beratungsstadium überlassen, so daß sich als vorläufig wichtigstes Substrat der Untersuchung der erwähnte Antrag Hanusch darstellt.

In dessen Begründung wird zunächst gesagt, daß der Einführung des 10 stündigen Maximalarbeits-tages in Osterreich längst kein Hindernis mehr entgegensteht. Die ausländische Gesetzgebung sei uns in dieser Hinsicht bereits vorausgegangen und in Osterreich selbst habe sich die Arbeiterschaft im gewerkschaftlichen Kampfe bereits aus eigener Kraft die 10- und die 9 stündige, in einzelnen Fällen sogar die 8 stündige Arbeitszeit errungen. Nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der industriellen und gewerblichen Arbeiterschaft werde immer noch von der rückständigen Schichte der Unternehmer gezwungen, 11 Stunden täglich zu arbeiten. Bei prinzipieller Aufrechterhaltung der Forderung nach dem Achtstundenmaximalarbeitsstag sei es notwendig, daß die Gesetzgebung die Maximalarbeitszeit wenigstens auf 10 Stunden täglich herabsetze, eine Reform, die im Auslande bereits durchgeführt, in Osterreich selbst durch die gewerkschaftlichen Kämpfe der Arbeiterschaft vorbereitet, sofort ohne weitere Vorbereitung durchgeführt werden könne. Ausgenommen sind die Bestimmungen über die Arbeitszeit in kontinuierlichen Betrieben, welche bekanntlich separat geregelt werden sollen.

In dieser Begründung imponiert vor allem der mehrfache Bezug auf die ausländische Gesetzgebung. Es ist zweifellos, daß die Herren Antragsteller damit ein überaus wichtiges Argument herangezogen haben. Sie sind sich bewußt, daß in einer so überaus wichtigen Frage eine gewisse Paralleltät im Vorgange der internationalen Gesetzgebung notwendig und erforderlich ist, soll nicht eine empfindliche Schädigung der Konkurrenzfähigkeit unserer industriellen und gewerblichen Betriebe eintreten. Es bedarf ja keiner weiteren Begründung, daß die Dauer der Arbeitszeit speziell im Exportgeschäfte einen Kalkulationsfaktor von großer Wichtigkeit bildet. Nun führen aber die im Gegenstand eingeleiteten Erhebungen zu einem ganz anderen Resultat, als es von den Herren Antragstellern behauptet wird. Das geht aus der nachfolgenden Übersicht über den Stand der bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen in den wichtigsten ausländischen Staaten hervor.

Belgien besitzt kein die Arbeitszeit der erwachsenen männlichen Arbeiter regelndes Gesetz mit Ausnahme jenes vom 31. Dezember 1909, welches den Neunstundentag für Bergarbeiter festsetzt.

Deutsches Reich: Dasselbst kommen für erwachsene männliche Arbeiter lediglich die Bestimmungen über den sanitären Maximalarbeitstag in Betracht. (Gesetz vom 27. Dezember 1911, R. G. B. S. 139). In offenen Verkaufsstellen ist nach § 139 c) und e) G. D. eine ununterbrochene Ruhezeit von zehn, beziehungsweise elf Stunden und der Ladenschluß von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh vorgeschrieben.

England: Hier wird an dem Grundsätze festgehalten, die Arbeitszeit der männlichen erwachsenen Personen nicht unmittelbar zu regeln. Sie wird jedoch zum Teil durch die Regelung der Arbeitszeit der Kinder, Jugendlichen und Arbeiterinnen, für die zum Beispiel in Textilfabriken 56 Stunden pro Woche als Maximum gelten, beeinflusst. Im Kohlenbergbau Achtstundentag gemäß Gesetz vom 21. Dezember 1908.

Frankreich: Dasselbst herrschten im Laufe des XIX. Jahrhunderts ziemlich lange Arbeitszeiten vor, da das Dekret vom 9. September 1848, das die tägliche Arbeitszeit auf höchstens 12 Stunden festsetzte, keine Beachtung fand. Seit dem Jahre 1900 aber wurde durch Gesetz vom 30. März für alle Gewerbebetriebe mit gemischtem Personal (männliche erwachsene, weibliche und jugendliche Arbeitskräfte) zunächst ein 11 stündiger Maximalarbeitstag, nach zwei Jahren ein 10½ stündiger und nach weiteren zwei Jahren ein 10 stündiger Maximalarbeitstag eingeführt. Da die Betriebe mit gemischtem Personal ungefähr zwei Drittel aller industriellen Arbeiter umfassen, so hat dieses Gesetz eine Abkürzung der Arbeitszeit von großer Tragweite bewirkt; für die Grubenarbeiter wurde 1905 die 9 stündige, 1907 die 8½ stündige und 1909 die 8 stündige Arbeitszeit durch Gesetz eingeführt. Derzeit steht ein Regierungsentwurf, betreffend die allgemeine Einführung des Neunstundentages — auch für Betriebe, welche bloß Männer beschäftigen — in Beratung. Dieser Entwurf wurde am 30. März 1912 mit der Einschränkung auf größere Betriebe von der Deputiertenkammer angenommen.

Indien: Das neue indische Fabriksgesetz vom 24. März 1911 enthält keine allgemeine gesetzliche Fixierung der Maximalarbeitszeit.

Italien besitzt keine allgemeine Regelung der Maximalarbeitszeit.

Japan: Das neue japanische Fabriksgesetz vom 28. März 1911 enthält ebenfalls keine allgemeine Regelung.

Liechtenstein: § 49 des Gesetzes vom 30. April 1910 (G. D.) enthält die gesetzliche Bestimmung des Elfstundentages für Gewerbeunternehmungen mit mehr als 10 Arbeitern.

Neuseeland: Das Fabriksgesetz vom Jahre 1901 enthält im § 18 die gesetzliche Festlegung der Maximalzahl von 8¾ Arbeitsstunden im Tag, beziehungsweise 48 Stunden in der Woche für erwachsene männliche Arbeiter.

Niederlande: Keine allgemeine gesetzliche Regelung.

Rußland: Nach Dekret vom 15. November 1906 Maximalarbeitszeit 12 Stunden mit 2 Stunden Mittagspause.

Schweiz: Nach dem Fabriksgesetz vom 23. März 1877 11 stündiger Maximalarbeitstag, Beschränkung der Nachtarbeit und sanitärer Maximalarbeitstag. Nach Gesetz vom 1. April 1905 Kürzung der Arbeitszeit an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen. In Beratung steht ein Entwurf, betreffend die Herabsetzung der Maximalarbeitszeit auf 10 Stunden.

Serbien: Das Gesetz vom 29. Juni (12. Juli) 1910 fixiert für industrielle und Handwerksbetriebe den Neunstunden-, für Handelsbetriebe den Zwölfstundentag.

Ungarn: Es besteht kein gesetzlicher Maximalarbeitstag.

Bereinigte Staaten von Nordamerika: In diesen gibt es kein Bundesgesetz über die gewerbliche Arbeitszeit, doch setzt das Gesetz vom 28. Juni 1868 den Achtstundentag für staatliche Betriebe fest. Durch die Gesetzgebung mancher Einzelstaaten ist der Achtstundentag als normaler Arbeitstag erklärt worden, von dem jedoch durch Übereinkunft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgewichen werden kann.

Es geht aus dieser Zusammenstellung hervor, daß gerade in den für die österreichische Volkswirtschaft wichtigen Konkurrenzländern eine solche Regelung nicht durchgeführt ist. Insbesondere sind die Zustände in Deutschland, welches inzwischen eine Spezialregelung für die Frauenarbeit und jugendlichen Arbeiter (in größeren, das heißt mehr als 10 Arbeiter beschäftigenden Betrieben) im Sinne des Zehnstundentages durchgeführt hat, ferner in Ungarn und in Italien von der nunmehr gewünschten Einführung des generellen Maximalarbeitstages von 10 Stunden weit entfernt. Soweit also der in Behandlung stehende Antrag sich auf die Beispiele der ausländischen Gesetzgebung stützt, ist seine Begründung als durchaus unzutreffend anzusehen.

Als weiteres Argument wird die Tatsache angeführt, daß die gewerkschaftliche Bewegung in den meisten Fällen die 10stündige und sogar eine noch kürzere Arbeitszeit errungen habe und daß nur ein kleiner Teil der Arbeiterschaft von rückständigen Betrieben gezwungen werde, länger zu arbeiten. Die Gesetzgebung habe somit nur die mehr formelle Aufgabe, sich den praktischen bereits durchgeführten Arbeitsverhältnissen anzupassen und einen kleinen Teil der Unternehmer zu der moderneren Einrichtung ihrer Arbeitsverhältnisse zu zwingen. Die Richtigkeit dieser Behauptung ist an der Statistik zu überprüfen, welche das arbeitsstatistische Amt des k. k. Handelsministeriums über die Arbeitszeit in den Fabriksbetrieben Österreichs im Jahre 1907 veröffentlicht hat. Die Übersichtstabelle Nr. 27 dieser Publikation zeigt über die Arbeitszeit in den einzelnen Gewerbeklassen folgendes Bild:

Von 100 Betrieben, beziehungsweise Betriebsabteilungen und Arbeitern der nebenstehenden Gewerkeklassen hatten eine Arbeitszeit von mehr als zehn bis elf Stunden:

Gewerbeklasse	Betriebe und Betriebsabteilungen	Arbeiter
I. Urproduktion	38·5	6·5
II. Hüttenbetriebe*)	80—	97·1
III. Industrie in Steinen und Erden	48·3	45·3
IV. Metallverarbeitung	31·5	31—
V. Maschinenindustrie	17·3	12—
VI. Industrie in Holzwaren	55·4	53·9
VII. Kautschukindustrie	10—	4·9
VIII. Industrie in Leder	35·8	26·1
IX. Textilindustrie	58·4	59—
X. Tapezierergewerbe	13·3	9·2
XI. Bekleidungsindustrie	35—	28·3
XII. Papierindustrie	52·3	46·5
XIII. Nahrungsmittelindustrie	63·5	56·5
XIV. Chemische Industrie	50·6	50·1
XV. Graphische Gewerbe	0·7	0·2
XVI. Kraftanlagen	51·3	23·7
Summe aller Gewerbeklassen	46·9	43·8

*) Bleibt, da meistens kontinuierliche Betriebe umfassend, hier größtenteils außer Betracht.

Aus dieser Statistik geht nun hervor, daß die Behauptung, nur mehr ein kleiner Teil von industriellen und gewerblichen Betrieben habe den Zehnstundentag noch nicht durchgeführt, unrichtig ist. Es trifft das für einzelne Klassen allerdings zu. So ist zum Beispiel der Prozentsatz jener graphischen Betriebe, die über zehn Stunden arbeiten, so gering, daß er gar nicht ins Gewicht fällt. Auch beim Tapezierergewerbe handelt es sich

um keine großen Ziffern. Hingegen zeigt sich, daß eine große Reihe gerade der wichtigsten industriellen und gewerblichen Produktionen, so zum Beispiel die Textilindustrie, die Papierindustrie, die Nahrungsmittelindustrie, die chemische Industrie und die Industrie in Holzwaren den Zehnstundentag nicht einmal in der Hälfte der Betriebe, beziehungsweise der beschäftigten Arbeiter durchführen konnte. Und auch die zuletzt erscheinende Durchschnittsziffer aller Gewerbestufen per 46·9, beziehungsweise 43·8 Prozent, die ja natürlich durch die besonders niedrigen Ziffern bei den graphischen Gewerben, beim Tapezierergewerbe, der Urproduktion, der Kautschukindustrie u. stark beeinflusst ist, beweist, daß rund die Hälfte der Betriebe und Arbeiter noch über zehn Stunden arbeiten. Weitere Verschiedenheiten zum Teile von sehr einschneidender Wirkung zeigen sich bei der Auflösung dieser Prozentziffern auf die Größenklassen der Betriebe. Es ergibt sich zum Beispiel, daß die kleinen Betriebe, die 1 bis 20 Arbeiter beschäftigen, die Durchschnittsziffer der Gewerbestufe da und dort wesentlich überschreiten; dies gilt zum Beispiel für die Urproduktion, für die Maschinenindustrie, für die Industrie in Holzwaren, für die Kautschukindustrie, für die Industrie in Leder, für die Tapezierergewerbe, für die Bekleidungsindustrie, für die Papierindustrie, für die Nahrungsmittelindustrie, für die Kraftanlagen sowie auch für die Durchschnittsziffer aller Gewerbestufen. Desgleichen zeigt die territoriale Auflösung dieser Ziffern sehr große Verschiedenheiten. Es kann unter diesen Umständen absolut nicht davon gesprochen werden, daß sich die Zehnstundenarbeit zum größten Teile bereits durchgesetzt hat und daß ihr nur ein kleiner Teil besonders rückständiger Unternehmer opponiert.

Nun ist es richtig und sei ohne weiteres zugegeben, daß die Statistik vom Jahre 1907 den heutigen Verhältnissen nicht mehr ganz entspricht und daß die inzwischen durchgesetzten Tarifverträge in so manchen Gewerbestufen und -betrieben eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit festsetzen. Es würde somit eine heute erfolgende Berechnung wahrscheinlich ein stärkeres Argument im Sinne der Antragsteller ergeben, als es in den vorliegenden Ziffern gefunden werden kann.

Aber zwei Momente dürfen dabei nicht außer acht gelassen werden. Das eine ist darin zu suchen, daß von einer auch nur heiläufigen Gleichmäßigkeit in bezug auf die einzelnen Gewerbestufen, Größenklassen und Territorien auch heute noch keine Rede ist; und das zweite ist im Überstundenproblem zu suchen.

Die tatsächliche Vereinbarung einer zehnstündigen Arbeitszeit im Tarifvertrage ist nämlich in ihren Wirkungen mit der gesetzlichen Festlegung eines Zehnstundentages keineswegs identisch. Über diese sehr wesentlichen Unterschiede wird in dem Antrage allerdings nicht gesprochen. Stellt sich nämlich in einem Betriebe, der heute faktisch normal nur zehn Stunden arbeitet, die Notwendigkeit von Überstunden heraus, so kann der Unternehmer solche bis zu den Grenzen des gesetzlichen Maximalarbeitstages ohne weiteres behördliches Verfahren anordnen. Von dieser Berechtigung wird auch in großem Umfange Gebrauch gemacht. Sie ist in vielen Betrieben, namentlich im Exportgeschäfte von lebenswichtiger Bedeutung und es ist sehr bedauerlich, daß ein verlässliches statistisches Material über diese Überstunden nicht vorliegt. Denn es wurde ja auch schon bei den Verhandlungen des Arbeitsbeirates hervorgehoben, daß die vom arbeitsstatistischen Amt publizierten Aufzeichnungen über die Arbeitszeitverlängerungen in den fabrikmäßigen Betrieben nur über jene Überstunden berichten, welche über das gesetzlich erlaubte Maß der Arbeitsdauer hinausgehen, während eine statistische Erhebung der Überstunden, welche das Ausmaß der durch Tarifverträge vereinbarten Arbeitsdauer übersteigen, nicht besteht. Immerhin sind die offiziellen Ziffern über die Arbeitszeitverlängerungen in den Fabriksbetrieben Österreichs, also für jene Überstunden, die über das gesetzliche Ausmaß auf Grund behördlicher Bewilligung hinausgehen, sehr belehrend. Es ergibt sich die folgende Tabelle:

Jahr	Zahl der Betriebe	Zahl der Arbeitszeitverlängerungen	Zur Überzeitarbeit herangezogene Arbeiter	Zahl der geleisteten Überstunden	Es entfallen Überstunden auf einen Arbeiter
1903	627	1.203	43.120	2,541.033	58·93
1904	990	1.448	70.071	3,840.223	54·11
1905	782	1.543	68.716	4,559.470	66·35
1906	793	1.601	60.907	3,854.229	63·28
1907	655	1.298	47.873	2,854.514	59·62
1908	543	998	34.603	2,140.308	61·85
1909	561	1.121	40.945	2,338.260	57·11

Es berechtigt diese Tabelle doch zweifellos zu dem Schlusse, daß, wenn in so vielen Fällen im Wege des schwierigen und strengen Amtsverfahrens Überstunden über das gesetzliche Maß der Arbeitszeit hinaus bewilligt wurden, die vom Gesetze gestattete Arbeitszeit durch interne Verfügungen selbst bei Vorhandensein günstigerer Tarifverträge in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle voll ausgenutzt werden dürfte. Aus diesem Grunde gelangt der Bericht zu der Anschauung, daß die an den Erhebungen des Statistischen Amtes vom Jahre 1907 durch das Fortschreiten der Tarifverträge allenfalls vorzunehmenden Korrekturen im Hinblick auf die geschilderten Überstundenverhältnisse mindestens als aufgewogen zu betrachten sind, so daß das eingangs wiedergegebene statistische Bild, nach welchem rund die Hälfte der Betriebe und der in Österreich beschäftigten Arbeiter noch über 10 Stunden arbeitet, richtig ist.

Bei allen Diskussionen über die Abkürzung der Arbeitszeit spielt die Behauptung eine große Rolle, daß sich durch die Kürzung der Arbeitszeit die Intensität und Produktivität der Arbeit steigere. Die Begründung des vorliegenden Antrages geht zwar auf diesen Gesichtspunkt nicht ein. Gleichwohl sei er mit wenigen Worten gestreift. Der Bericht erkennt ohne weiteres an, daß, wie ja auch im Arbeitsbeiräte mehrfach exemplifiziert wurde, da und dort verschiedene Erfahrungen für einen solchen Satz sprechen. Aber es ist wohl verfehlt, seine allgemeine Anwendbarkeit zu behaupten. Insbesondere sei zum Beispiel darauf hingewiesen, daß bei einer großen Anzahl von Betrieben, es seien nur die chemische Industrie, die Papierindustrie, zum Teil auch die Textilindustrie hervorgehoben, die Intensität und Produktivität der Arbeit nur zum geringsten Teile vom Arbeiter, in der Hauptsache jedoch von der technischen Einrichtung des Werkes abhängig ist und daß somit eine Kürzung der Arbeitszeit bei gleichbleibender Arbeiterzahl in diesen Fällen einer Verminderung der Produktion gleichkommen muß. Jedenfalls steht der Argumentation wegen Steigerung der Arbeitsintensität die von denselben Stellen mit Nachdruck hervorgehobene Behauptung entgegen, daß sich die Zahl der Arbeitslosen für den Fall der Abkürzung der Arbeitszeit verringern werde, denn es wird damit ein Produktionsausfall zugegeben. Was im übrigen die Arbeitslosen, die Frage der sogenannten industriellen Reservearmee betrifft, so herrschen in dieser Hinsicht in Österreich bekanntlich besondere Verhältnisse, da die überwiegende Mehrzahl unserer industriellen und gewerblichen Betriebe konstant an Arbeitermangel leidet und nicht in der Lage ist, die fehlenden Kräfte aufzutreiben. Endlich sei auf die gewiß beachtenswerte Äußerung eines unserer bedeutendsten Sozialökonomien, des Hofrates von Philippovich, hingewiesen, der ausdrücklich erklärte, daß ein allgemeines Gesetz, demzufolge die kürzere Arbeitszeit eine höhere Arbeitsleistung bewirke, nicht nachzuweisen sei.

Besondere Beachtung verdient aber der vorliegende Antrag auch in der Hinsicht, daß er selbst für alle nicht fabrikmäßigen Betriebe den Zehnstundentag wünscht. Bei der Tatsache, daß die Gesetzgebung bis heute einen Maximalarbeitstag bloß für die fabrikmäßigen Betriebe festsetzt, die nicht fabrikmäßigen aber gar keiner Regelung unterzieht, würde es sich um ein geradezu sprunghaftes Fortschreiten handeln, welches vom Standpunkt einer mittelständischen Wirtschaftspolitik entschieden abgelehnt werden muß. Der im Arbeitsbeirat über die Verhältnisse im Kleingewerbe erstattete Spezialbericht des Mitgliedes Franz Wegel-Beckl sowie auch der im Gewerbeberat über den gleichen Gegenstand erstattete Bericht des Abgeordneten Einspinner beweisen ausführlich, daß die Kleinbetriebe, von ganz vereinzelt Ausnahmen abgesehen, eine solche Regelung nicht vertragen könnten und dem Ruin entgegengehen müßten. Es haben diese Argumentationen, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird, ihre Wirkung auf den Arbeitsbeirat insoweit nicht verfehlt, als der Ausschußantrag, betreffend die Einbeziehung des Kleingewerbes in den Zehnstundentag, doch nur mit 16 gegen 15 Stimmen angenommen, während die Verkürzung der Arbeitszeit für die fabrikmäßigen Betriebe mit 20 gegen 10 Stimmen empfohlen wurde. Es läßt sich daraus immerhin ersehen, daß auch in dieser beratenden Körperschaft die Verhältnisse im Kleingewerbe doch etwas skeptischer beurteilt wurden. Jedenfalls ist in der richtigen Behandlung der Kleinbetriebe ein sehr schwieriges Problem gelegen. Die mechanische Unterordnung unter den Zehnstundentag nach den Wünschen der Antragsteller muß als indiskutabel abgelehnt werden. Andererseits erscheint eine Differenzierung nach fabrikmäßigen und nicht fabrikmäßigen Betrieben, abgesehen von den schwankenden Rechtsgrundlagen, die Begriffsbestimmung aus dem Grunde nicht ohne weiteres empfehlenswert zu sein, weil damit zu leicht eine noch steigende Schwierigkeit der Kleinbetriebe, die notwendigen Arbeiter zu erhalten, herbeigeführt werden könnte.

Wenn der Berichterstatter nun darangeht, aus diesen Darlegungen Konklusionen zu ziehen, so lauten sie dahin, daß der vorliegende Antrag auf generelle Einführung des Zehnstundentages in fabrikmäßigen und nicht fabrikmäßigen Betrieben in dieser Form nicht empfohlen werden kann. Die dem Antrage beigegebene Begründung hat sich als unstichhältig erwiesen. Weder die ausländische Gesetzgebung noch auch die durchschnittliche Gestalt des Arbeitsvertrages in Österreich würden eine solche generelle Maßnahme rechtfertigen. Es müßte also die Gesetzgebung, wenn sie der Abkürzung der Arbeitszeit nähertritt, jedenfalls auf Übergangsbestimmungen, insbesondere aber auch auf Ausnahmsbestimmungen und auf erleichternde Maßnahmen, betreffend die Gewährung von Überstunden, bedacht sein, um nicht ein Werk zu vollenden, das die ohnehin

leidende Produktivität unserer Industrie und deren Konkurrenzfähigkeit auf den Exportmärkten schwer schädigt und damit wichtigen Interessen der gesamten Bevölkerung sowie der Arbeiterschaft selbst entgegenarbeitet. Es ist wiederholt hervorgehoben worden und bedarf keines weiteren Beweises, daß die industrielle und gewerbliche Produktion in Österreich keinen günstigen Entwicklungsbedingungen gegenübersteht, keinesfalls die Vorbedingungen, wie sie in anderen Staaten gegeben sind, findet und darum leider darauf verzichten muß, auf dem Gebiete der Sozialpolitik eine führende Rolle zu spielen. Die rapide Verschlechterung unserer Handelsbilanz ist ein mahnendes Zeichen dafür, daß die wirtschaftspolitische Gesetzgebung bei uns sich von allen Experimenten fernzuhalten hat und mit besonderer Vorsicht eingeleitet werden muß. Diese scheint nach dem Gesagten in dem vorliegenden Antrage nicht gegeben zu sein. Der Bericht glaubt vielmehr, daß der hohe Ausschuß den Anlaß benutzen sollte, um von der Regierung die Ausarbeitung einer Vorlage zu verlangen, welche sich mit der Abkürzung der Arbeitszeit befaßt und die notwendigen Übergangs- und Ausnahmsbestimmungen sowie die Revision der Vorschriften über die Leistung von Überstunden bringt.

Bei diesem Anlasse sei aber über den Rahmen des vorliegenden Themas hinausgehend noch eine weitere Anregung gegeben. Durchaus im Widerspruche zu der geschilderten ungünstigen Situation unserer Volkswirtschaft entbehrt die sozialpolitische Gesetzgebung in Österreich des Systems und des Planes. Während in allen anderen Kulturstaaten die Regierung auf diesem komplizierten und schwierigen Gebiete die Führung innehat und der Gesetzgebung ein systematisches Fortarbeiten auf Grund genau vorbereiteter und studierter Vorlagen ermöglicht, ist bei uns eine große Passivität der Regierung zu beklagen und es wird die Beratung lediglich auf eine fortwährend wachsende und vielfach widerspruchsvolle Menge von Initiativanträgen über die heterogensten Spezialgebiete verwiesen. Auf diesem Wege kann nach der Ansicht des Berichterstatters ein wirklicher sozialpolitischer Fortschritt nicht erzielt werden. Es müssen diese komplizierten und schwerwiegenden Fragen des parteipolitischen Charakters entkleidet werden, wenn sie eine gedeihliche Lösung finden sollen. So wie zum Beispiel über die Frage der Abkürzung der Arbeitszeit gegenwärtig vier Anträge zur Verhandlung stehen, die einander widersprechen, zum Teil eine mehr als knappe, zum Teil aber auch gar keine Begründung aufweisen, so ist eine unabsehbare Reihe von anderen sozialpolitischen Anträgen dem Ausschusse zugewiesen und soll ohne Prüfung des inneren Zusammenhanges einzeln zur Verhandlung kommen. Aus diesem Grunde zeigt sich die Erscheinung, daß sich in der Öffentlichkeit vielfach eine Opposition über sozialpolitische Fortschritte geltend macht, die durch die wirtschaftliche Evolution an sich vielfach gerechtfertigt und durchführbar wären. Denn es kann sich ja leicht ereignen, daß eine Maßregel an sich für alle Beteiligten zweckmäßig und empfehlenswert erscheint, in Verbindung mit anderen Bestimmungen aber in weniger günstigem Lichte erscheint.

Aus allen diesen Gründen ist es notwendig, daß unsere Regierung dem vom Auslande längst gegebenen Beispiele folgt, die Führung der Arbeiten des Hauses auf diesem Gebiete übernimmt und ein auf mehrere Jahre hinaus berechnetes sozialpolitisches Programm entwirft und die notwendigen Vorarbeiten dazu leistet, um den Arbeiten der Gesetzgebung einen festen, sachlichen, vom Parteistandpunkte nicht in dem Maße beeinflussten Boden zu sichern.

Im Sinne dieser Ausführungen gelangt der Bericht zu dem Antrage:

„1. Die Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Abkürzung des heute nach § 96 a) G. D. geltenden Maximalarbeitstages in Aussicht nimmt, dabei aber die in den einzelnen Branchen, Größenklassen der Betriebe und Ortsgebieten bestehenden großen Verschiedenheiten durch entsprechende Ausnahms- und Übergangsbestimmungen sowie durch eine Erleichterung der Bestimmung, betreffend die Bewilligung von Überstunden, berücksichtigt.

2. Die Regierung wird aufgefordert, dem Ausschusse ein auf mehrere Jahre berechnetes sozialpolitisches Programm vorzulegen, in dessen Rahmen sich die weiteren Arbeiten auf sozialpolitischem Gebiete zu bewegen hätten.“